



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 2018

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	20. 6. 2018	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen	296
	8. 6. 2018	Berichtigung der Bekanntmachung zum Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Planungsraum Düsseldorf gemäß § 2 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein- Westfalen (LP1G)	297

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203011

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Juni 2018

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 642) verordnet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 940) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes sowie die Laufbahnbefähigung
des Werkdienstes im Abschiebungshaftvollzugsdienst
in Unterbringungseinrichtungen für Ausreisepflichtige des Landes Nordrhein-Westfalen
(APOAHVollz)“**

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Laufbahn des Werkdienstes im Abschiebungshaftvollzug“

- b) Folgende Angabe wird angefügt:
„§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, die Leiterin oder der Leiter des allgemeinen Abschiebungshaftvollzugsdienstes“ durch die Wörter „oder ihre oder seine Vertretung, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des allgemeinen Abschiebungshaftvollzugsdienstes mit mehrjähriger Berufserfahrung im allgemeinen Abschiebungshaftvollzugsdienst“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Als geeignet für die Zulassung zur Ausbildung für die Laufbahn des Abschiebungshaftvollzugsdienstes kann auch angesehen werden, wer ein Verfahren zur Eignungsfeststellung im Sinne des Absatzes 1 bei Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, das nach den dort geltenden Vorschriften durchgeführt wurde, erfolgreich durchlaufen hat.“

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Innere“ durch die Wörter „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 4 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die besonderen theoretischen Ausbildungsinhalte nach den Sätzen 2 bis 5 werden im Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten gemäß eines von der Einstellungsbehörde zu erstellenden Ausbildungsplanes im Rahmen der praktischen Ausbildung in der Abschiebungshafteinrichtung durch Lehrkräfte vermittelt, die von der Einstellungsbehörde für diesen Zweck bestimmt werden.“

6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Praktische Ausbildung III: fünfeinhalb Monate, davon ein Monat Hospitation in der Psychiatrie, ein Monat Hospitation bei einer Zentralen Ausländerbehörde oder einer Bundesamtsaußenstelle für Migration und Flüchtlinge, ein Monat im Jugendvollzug oder Jugendarrestvollzug, ein Monat im offenen Justizvollzug und eineinhalb Monate im Abschiebungshaftvollzug einer Unterbringungseinrichtung,“ ersetzt.

„Praktische Ausbildung III: fünfeinhalb Monate, davon eine Woche Hospitation in der Psychiatrie, eine Woche Hospitation bei einer Zentralen Ausländerbehörde, ein Monat im Jugendvollzug oder Jugendarrestvollzug, ein Monat im offenen Justizvollzug und drei Monate im Abschiebungshaftvollzug einer Unterbringungseinrichtung,“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abweichungen“ die Wörter „hinsichtlich der Länge der Ausbildungsabschnitte“ eingefügt und das Wort „Innere“ wird durch die Wörter „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Über Verschiebungen einzelner Ausbildungsstationen von einem praktischen Ausbildungsabschnitt in einen anderen entscheidet die Einstellungsbehörde im Einvernehmen mit den Ausbildungsstellen des Justizvollzuges und den anderen an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen.“

7. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die praktische Ausbildung und deren Inhalte sowie die Unterrichtseinheiten nach § 7 Absatz 4 Satz 6 im Abschiebungshaftvollzug ist die Einstellungsbehörde verantwortlich. Für die schulische Ausbildung ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen verantwortlich.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es wird Unterricht in folgenden Fachgebieten erteilt:

1. Fachgebiet 1 – Recht und Rechtsgrundlagen:

- a) Grundzüge des Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts,
- b) Grundzüge des Beamtenrechts,
- c) Grundzüge des Straf- und Strafverfahrensrechts,
- d) Vollzugsrecht,

2. Fachgebiet 2 – Vollzugsaufgaben:

- a) Vollzugspraxis,
- b) Vollzugsverwaltungskunde,
- c) Dokumentation und Berichtswesen (einschließlich der Grundzüge vollzugsspezifischer IT-Verfahren),

3. Fachgebiet 3 – Delinquenzentwicklung, Behandlung sowie Erziehung und Förderung:

- a) Kriminologie und Vollzugspsychologie,
- b) Pädagogik,
- c) Sozialsysteme und soziale Arbeit,

4. Fachgebiet 4 – Kommunikation und Konfliktmanagement:

- a) Grundlagen der Kommunikation (Ausbildungsabschnitt I),
- b) Gewaltprävention und Deeskalation (Ausbildungsabschnitte II und III),
- c) Sicherungstechniken und Waffenkunde,

5. Fachgebiet 5 – Gesundheitsförderung:

- a) Sport,
- b) Gesundheitslehre und Erste Hilfe.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Unterricht umfasst regelmäßig 30 Schulstunden in der Woche. Zusätzlich zum Unterricht können Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen eingerichtet werden. Es soll hinreichend Zeit verbleiben, vermitteltes Wissen zu verarbeiten sowie im Selbststudium zu erweitern und zu vertiefen.“

- c) In Absatz 5 werden Satz 4 und 5 aufgehoben.

9. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Sätze 3 bis 5 aufgehoben.
 - Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sämtliche Arbeiten werden durch die zuständige Lehrkraft bewertet.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 4 werden das Wort „schulische“ durch das Wort „praktische“, die Wörter „sowie ein weiteres Mitglied eine Beamtin oder Beamter“ durch die Wörter „sowie als weiteres Mitglied eine Beamtin oder ein Beamter“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „oder des Justizvollzugsdienstes“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das Innere“ durch die Wörter „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ ersetzt.
 - In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „das Innere“ durch die Wörter „Ausländer- und Asylangelegenheiten“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
 - Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufgaben werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 17 Absatz 1 auf Vorschlag der Justizvollzugsschule gestellt.“
 - Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 4 werden die Wörter „entsprechend wird für schriftliche Prüfungen, die auf den Abschiebungshaftvollzug entfallen, verfahren“ gestrichen.
12. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Jede Arbeit wird regelmäßig von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus dem Justizvollzug unabhängig voneinander in der von der oder dem Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge begutachtet und bewertet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit der Justizvollzugsschule bestimmen, dass in Abweichung zu Satz 1 neben einem Prüfungsausschussmitglied aus dem Justizvollzug eines der Prüfungsausschussmitglieder aus der Einstellungsbehörde die Arbeiten begutachtet und bewertet.“
13. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Davon entfallen mindestens 20 Minuten auf Fragestellungen aus dem Gebiet des Abschiebungshaftvollzuges und auf die Inhalte der Unterrichtseinheiten gemäß § 7 Absatz 4 Satz 6.“
14. Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Laufbahn des Werkdienstes im Abschiebungshaftvollzug

Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des Werkdienstes im Abschiebungshaftvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen besitzt, wer die Laufbahnbefähigung für den Werkdienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen erworben hat. Die Beamtinnen und Beamten, die nach Satz 1 in die Laufbahn des Werkdienstes im Abschiebungshaftvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt oder versetzt werden und noch über keine Kenntnisse oder Fertigkeiten in Bezug auf die besonderen Anforderungen des Abschiebungshaftvollzuges verfügen, sind nach ihrer Einstellung oder Versetzung angemessen fortzubilden, dies insbesondere hinsichtlich der Unterrichtsinhalte gemäß § 7 Absatz 4 Satz 6.

Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an diesen Fortbildungen teilzunehmen.“

15. Der bisherige § 29 wird § 30 und in Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 2018

Der Minister für
Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim S t a m p

– GV. NRW. 2018 S. 296

Berichtigung der Bekanntmachung zum Regionalplan Düsseldorf (RPD) für den Planungsraum Düsseldorf gemäß § 2 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG)

Vom 8. Juni 2018

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf für den Planungsraum Düsseldorf gemäß § 2 Absatz 3 LPIG beschlossen.

Die Aufstellung des Regionalplans hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit

Bericht vom 15. Dezember 2017 – Aktenzeichen: 32.01.01.01-12 Anzeige – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird der Regionalplan bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie der Stadt Düsseldorf, der Stadt Krefeld, der Stadt Mönchengladbach, der Stadt Remscheid, der Stadt Solingen, der Stadt Wuppertal, dem Kreis Kleve, der Gemeinde Bedburg-Hau, der Stadt Emmerich am Rhein, der Stadt Geldern, der Stadt Goch, der Gemeinde Issum, der Stadt Kalkar, der Gemeinde Kerken, der Stadt Kevelaer, der Stadt Kleve, der Gemeinde Kranenburg, der Stadt Rees, der Gemeinde Rheurdt, der Stadt Straelen, der Gemeinde Uedem, der Gemeinde Wachtendonk, der Gemeinde Weeze, dem Kreis Mettmann, der Stadt Erkrath, der Stadt Haan, der Stadt Heiligenhaus, der Stadt Hilden, der Stadt Langenfeld (Rheinland), der Stadt Mettmann, der Stadt Monheim am Rhein, der Stadt Ratingen, der Stadt Velbert, der Stadt Wülfrath, dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Dormagen, der Stadt Grevenbroich, der Gemeinde Jüchen, der Stadt Kaarst, der Stadt Korschenbroich, der Stadt Meerbusch, der Stadt Neuss, der Gemeinde Rommerskirchen, dem Kreis Viersen, der Gemeinde Brüggen, der Gemeinde Grefrath, der Stadt Kempen, der Stadt Nettetal, der Gemeinde Niederkrüchten, der Gemeinde Schwalmthal, der Stadt Tönisvorst, der Stadt Viersen und der Stadt Willich zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Der Regionalplan wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden

ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gegen die Aufstellung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 8. Juni 2018

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2018 S. 297

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359